

**Betreff:** Ihre Mail vom 26. Oktober an Frau Steinmann

**Von:** <luetter-ge@bmjv.bund.de>

**Datum:** 20.11.2014 12:10

**An:** <die-bpe@gmx.de>

Sehr geehrter Herr Pankow, sehr geehrter Herr Talbot,

Der Herr Parlamentarische Staatssekretär Lange hat mich gebeten, Ihnen auf Ihre o.g. Mail zu antworten. Dem komme ich gerne nach.

in Erinnerung an unsere fruchtbare Zusammenarbeit zum Thema Patientenverfügung grüße ich Sie zunächst ganz herzlich. Die PV ist ein Riesenfortschritt für die Selbstbestimmung der Patienten, da sind und waren wir uns vollkommen einig.

Weniger einig sind wir uns jedoch in der Einschätzung des von Ihnen wiederholt angesprochenen § 1896 Abs. 1a BGB. Unsere Einschätzung auch im Hinblick auf die Vereinbarkeit mit der UN BRK wurde Ihnen ja bereits durch Herrn Weis mitgeteilt. An dieser Einschätzung können auch – von uns ausdrücklich nicht geteilte – Meinungsäußerungen des UN-Fachausschusses nichts ändern. Wir haben in unserem – Ihnen sicher bekannten – Staatenbericht hierzu ausführlich Stellung genommen. Entgegen Ihrer Auffassung kommt der Auslegung des Ausschusses kein verbindlicher Charakter zu.

Zur Vereinbarkeit des deutschen Betreuungsrechts mit der UNBRK hat im Übrigen der Betreuungsgerichtstag ein sehr interessantes Positionspapier erarbeitet, das ich Ihrer gefälligen Kenntnisnahme sehr empfehle.

Der uns trennende Punkt ist, dass Sie die Problematik ausschließlich unter dem Gesichtspunkt autonomer Entscheidung sehen (wobei Sie eine Autonomie immer für gegeben halten, völlig unabhängig vom Ausmaß psychischer Erkrankungen, auch dies wird von uns anders gesehen) und die Frage des Schutzes der Betroffenen radikal ausblenden. Ihr Hinweis darauf, dass – aus Ihrer Sicht in logischer Konsequenz – ungeachtet krankheitsbedingter Einschränkung immer die Geschäftsfähigkeit angenommen werden müsse, illustriert dies sehr deutlich. Damit wären z.B. Geschenke, Verträge über das Vermögen, langfristige Verpflichtungen mit – krankheitsbedingt nicht vorhersehbaren – katastrophalen Folgen für den Betroffenen möglich, die entsprechenden Verbindlichkeiten könnten – und dies ist die notwendige Konsequenz – gegen ihn, wie gegen andere Bürger auch, vollstreckt werden.

Da wir uns in der Pflicht zum Schutz der von Krankheit betroffenen Menschen sehen, können wir hier aus den genannten grundsätzlichen Erwägungen leider nicht zusammen kommen. Eine Diskussion macht vor diesem Hintergrund keinen Sinn, da bereits unsere Ansatzpunkte und Ziele evident verschieden sind.

Ungeachtet dessen mit den besten Grüßen

Georg Lütter  
Ministerialrat  
Referat Betreuungsrecht  
Bundesministerium der Justiz  
und für Verbraucherschutz  
Mohrenstraße 37, 10117 Berlin